

BETRIEBSORDNUNG

ENTWÄSSERUNGSFELDER, METHA, SARA & TEKLA

Stand 01/2018



(Leitung)

LD2-1 Jürss



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck.....	1
2. Geltungsbereich	1
3. Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz	1
4. Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen.....	2
4.1 Vorbeugender Gefahrenschutz	2
4.2 Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen.....	3
4.3 Arbeitsunfälle	3
4.4 Sicheres Arbeiten.....	4
4.5 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	4
4.6 Technische Betriebsmittel	4
4.8 Feuerarbeiten	5
4.9 Hochgelegene Arbeitsplätze	5
5. Verhalten auf HPA Betriebsanlagen.....	7
5.1 Grundregeln.....	7
5.2 Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen	7
5.3 Zusammenarbeit mit HPA-Personal	8
5.4 Sicherheitsfachkräfte der HPA	8
5.5 Beschreibung der Betriebsstätte	9
5.5.1 Videoüberwachung.....	9
5.5.2 Wartungsplätze	9
5.5.3 Explosionsgefährdete Bereiche	9
5.6 Umweltschutz	10
5.7 Abfälle - Anwendungsbereich.....	10
5.7.1 Abfälle – Lagerung und Umgang	10
5.7.2 Beseitigung von Abwässern	11



5.7.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe	11
5.7.4 Abluft und Lärm	11
6. Besondere Bestimmungen für Baustellen.....	11
6.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	11
6.2 Vorschriften, Sicherheitstechnische Dokumentation.....	12
6.3 Berichterstattung und Meldepflicht	12
6.4 Gerüste	13
6.5 Baustelleneinrichtung, Verkehrswege	13
6.6 Zugang / Aufenthalt auf der Baustelle	14
Anhang.....	15

1. Ziel und Zweck

Sie sind als Vertragspartner oder Besucher auf einem Betriebsgelände der Hamburg Port Authority (HPA) tätig. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit haben wir für Sie im Folgenden einige Grundregeln zum Verhalten auf unserem Betriebsgelände, sowie zur Kooperation mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengestellt. Die HPA legt besonderen Wert auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als Auftraggeber (AG) betrachten wir unsere Grundsätze zum Umweltschutz und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als Basis für die Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern. Dies dient gleichermaßen dem Schutz der Beschäftigten unserer Vertragspartner und der Sicherheit der HPA-Beschäftigten bei gegenseitiger Gefährdung. Grundsätzlich gelten, unabhängig von dieser Betriebsordnung, für Auftragnehmer (AN) die gleichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften wie für Mitarbeiter/-innen der HPA. Die Gültigkeit dieses Regelwerkes bleibt daher von dieser Betriebsordnung unberührt. Im Einzelfall werden lediglich Vorschriften für die betrieblichen Belange konkretisiert und erläutert. Darüber hinaus sollen Auftragnehmer auf die Besonderheiten und Gefährdungen des Arbeitsumfeldes auf Betriebsstellen der HPA hingewiesen werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln steht für uns gleichbedeutend neben der anforderungsgerechten Ausführung von Arbeiten als Qualitätsmerkmal für leistungsfähige Auftragnehmer, daher sind die Regeln bindend. Der AN verpflichtet sich, entsprechend der „Bestätigung für den Erhalt einer Baustellenordnung“ den Inhalt der Baustellenordnung umzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Arbeiten im Auftrag der HPA bzw. auf den Betriebsstellen (nachfolgend: Anlagen) der HPA. Dazu gehören auch Baumaßnahmen sowie die Anlieferung von Waren. Auf Baustellen gilt die Betriebsordnung für alle Vertragspartner einschließlich der nachgeordneten AN und Lieferanten sowie für Unternehmer ohne Beschäftigte im Sinne der Baustellenverordnung.

3. Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sollte über die Regelungen dieser Betriebsordnung hinaus weiterer Informationsbedarf zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Anlagen der HPA bestehen, stehen Ihnen die zuständigen Verantwortlichen als direkte Ansprechpartner zur Verfügung. Weiterhin unterstützt die Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz -CA- der HPA (Anschrift s. Anhang 1) gerne Ihre Anstrengungen für eine unfallfreie und sicherheitsgerechte Durchführung Ihrer Arbeiten. Verantwortliche im Sinne dieser Betriebsordnung sind die direkten Verantwortlichen einer Anlage, sprich Abwassermeister/-innen im Unternehmensbereich „Betrieb von Abwasseranlagen“ sowie Betriebsleiter im Unternehmensbereich „Aufbereitungsanlagen“. Neben den Verantwortlichen sind auch die Vorgesetzten dieser Personengruppe in der Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern entsprechend weisungsbefugt. Die Verantwortlichen können Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse auf andere Mitarbeiter/-innen delegieren; diese Mitarbeiter/-innen werden im Folgenden als Ansprechpartner/-innen bezeichnet. Ist nicht ausdrücklich ein/e Ansprechpartner/-in benannt, sind alle erforderlichen Abstimmungen mit der/dem Verantwortlichen zu treffen. Über die Bauleitung sind bei Bedarf Betriebsanweisungen abzufordern.

4. Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen

4.1 Vorbeugender Gefahrenschutz

Alle Betriebsstellen der HPA verfügen über Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Mitarbeiter/-innen von Vertragspartnern sind aufgefordert, sich vor Beginn der Tätigkeit über die Standorte dieser Einrichtungen zu informieren. Außerdem sind diese auf der Übersichtskarte im beigelegten Flyer markiert. Auf Baustellen sind die ausführenden Firmen dafür verantwortlich, dass ausreichend Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorgehalten werden. Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche in dem erforderlichen Maße abzusichern. Dies gilt insbesondere bei nur kurzzeitigem Verlassen der Arbeitsstelle. Bei der Durchführung von Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Brennschneiden etc.) ist von dem Vertragspartner in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle geeignetes Feuerlöschgerät vorzuhalten. Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen der Sicherheit aller Personen auf dem Betriebsgelände und dürfen daher nicht entfernt, verändert oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dazu zählen

z.B. das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen oder die Entfernung von Schutzeinrichtungen an Maschinen. Soweit die Durchführung der Arbeiten die Entfernung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Schutzeinrichtungen und –maßnahmen erfordern, sind diese auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren. Der Arbeitsbereich ist für die Dauer der Arbeitsausführung ständig zu beaufsichtigen.

4.2 Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen

Bei Bränden oder Unfällen ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Notrufes, verpflichtet. Gefährdete Personen sind zu warnen und Feuerwehr oder Rettungsdienst erforderlichenfalls zu alarmieren. Die Brandschutzordnung und der vom AG erstellte Notfallplan sind durch den AN einzuhalten (Anhang II).

4.3 Arbeitsunfälle

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und medizinischen Erstversorgung bei Arbeitsunfällen sind umgehend zu ergreifen und haben Vorrang vor allen anderen Arbeiten. Zugangswege zur Unfallstelle sind zu räumen und Rettungskräfte einzuweisen. Die Unfallstelle ist, soweit es die Rettungsarbeiten zulassen, bis zum Abschluss von Ermittlungen unverändert zu belassen. Arbeitsunfälle von Beschäftigten des Vertragspartners auf dem Gelände einer Betriebsstelle der HPA sind umgehend dem zuständigen Verantwortlichen der HPA sowie der Stabsstelle Arbeitssicherheit (AS) der HPA, auf Baustellen auch dem Bauleiter sowie ggf. dem SiGeKo zu melden. Dazu gehören auch nicht-meldepflichtige Unfälle mit einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Tagen. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen sind sofort dem zuständigen Verantwortlichen sowie der Stabsstelle AS der HPA zu melden. Die Unfallstelle ist, soweit Rettungsarbeiten bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HPA es erlauben, unverändert zu belassen bis die zuständigen Stellen (Polizei, Arbeitsschutzbehörde, etc.) an der Unfallstelle eingetroffen sind. Betroffene, Zeugen und Vorgesetzte sind auch gegenüber der HPA zur Mitarbeit bei der Unfalluntersuchung verpflichtet.

4.4 Sicheres Arbeiten

Die Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln durch den Vertragspartner wird vorausgesetzt. Einzelvorschriften sind daher nicht Gegenstand dieser Betriebsordnung.

4.5 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Vertragspartner müssen für ihre Mitarbeiter/-innen die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass

- diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- die Mitarbeiter/-innen über die sachgerechte Benutzung unterwiesen sind,
- die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt sind.

Art und Umfang der PSA richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit sowie den möglichen Gefährdungen des Arbeitsumfeldes. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen, in denen z.B. bei Abwasser oder Schlammkontakt erhöhte Anforderungen an die persönliche Hygiene gestellt werden (evtl. häufigerer Wechsel der Bekleidung, Waschgelegenheiten, etc.). Auf Baustellen sowie bei über einander liegenden Arbeitsbereichen gilt immer Helmpflicht. Besondere Schutzausrüstungen wie Gaswarngeräte oder Absturzsicherungen können im Einzelfall auch nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der HPA zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Technische Betriebsmittel

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und Hilfsmaterialien, die von Vertragspartnern auf einem Betriebsgelände der HPA genutzt werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sowie geprüft sein und dürfen nur von ausreichend qualifiziertem und unterwiesenem Personal benutzt werden. Bei Baustellen sind die Prüfnachweise, insbesondere für Krane und Erdbaumaschinen, auf der Baustelle vorzuhalten. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend den Umgebungsbedingungen sowie dem Einsatzfall auszuwählen. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Eingesetzt werden dürfen im Regelfall nur elektrische Betriebsmittel der Schutzart IP 54 bzw. der Kategorisierungsklasse K 2.

4.7 Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen

Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen sind mit besonderen Gefahren verbunden. Die Vorgaben der BGR 126 sind daher genau zu beachten. Vor Beginn der Tätigkeiten ist dem zuständigen Betriebsleiter/ der zuständigen Betriebsleiterin schriftlich ein Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten zu benennen. Für die Arbeiten ist formelles Freigabeverfahren vorgesehen (Freigabeschein, s. Anhang III). Bei Routinearbeiten, die von dem Vertragspartner allein und eigenverantwortlich durchgeführt werden (insbesondere Kanalspülung), kann abweichend hiervon die/der Verantwortliche mündlich benannt werden. Das Ausstellen eines Freigabescheins obliegt in diesem Fall der Verantwortung der/des Aufsichtsführenden des Vertragspartners. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gelten uneingeschränkt.

4.8 Feuerarbeiten

Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren (Feuerarbeiten) sind nur mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist vor Aufnahme der Arbeiten auf brennbare Stoffe zu überprüfen und ggf. zu räumen. Dabei sind auch nicht oder nur schwer einsehbare Bereiche zu berücksichtigen. Feuerarbeiten sind der/dem Verantwortlichen der HPA vor Beginn der Durchführung mündlich anzuzeigen. Die/der Verantwortliche kann in einem Erlaubnisschein (s. Anhang IV) verbindlich die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festlegen. Unabhängig davon sind immer geeignete, betriebsbereite Feuerlöschmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten. Die Umgebung ist ständig, ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten, auf Entstehungsbrände zu kontrollieren.

Arbeiten an Schächten und Rohrleitungen müssen vom AN beim AG angemeldet werden (ggf. Erlaubnisschein, nach DGUV Regel 114-005 (GUV-R 127), Punkt 6.3). Entsprechend der Tätigkeiten wird eine Betriebsanweisung erforderlich. Die Ausführungsplanung bzw. Bauleitung informiert den SiGeKo über derartige Arbeiten. Der AN hat entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und seiner Arbeiten geeignete Löscheinrichtungen bereit zu stellen.

4.9 Hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, i.d.R. mit einer Absturzhöhe ab zwei Metern, dürfen erst ausgeführt werden, wenn Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz

getroffen worden sind. Hierbei haben feste Absturzsicherungen Vorrang vor PSA gegen Absturz. Die Aufsichtsperson jeder einzelnen Firma ist für die ordnungsgemäße Herstellung bzw. den ordnungsgemäßen Zustand der Absturzsicherungen verantwortlich. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren bzw. zu sichern.

5. Verhalten auf HPA Betriebsanlagen

5.1 Grundregeln

Die HPA unternimmt alle Anstrengungen, um dem Vertragspartner ein sicheres Arbeiten auf seinen Anlagen zu ermöglichen. Dieses Ziel bedingt jedoch auch die aktive Mitarbeit der eingesetzten Beschäftigten. Alle Beteiligten, HPA-Personal wie externe Beschäftigte sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Sicherstellung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beizutragen. Hierzu gehört insbesondere:

- nur persönlich und fachlich geeignete Personen mit Arbeiten zu betrauen,
- den Genuss von Alkohol zu unterlassen,
- Arbeitsbereiche mit zumutbaren Anstrengungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten,
- sich nicht außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches aufzuhalten,
- Schalthandlungen an Anlagen und Geräten der HPA nur nach Abstimmung mit dem/der benannten Ansprechpartner/-in durchzuführen,
- Arbeiten an oder in der Nähe von Anlagen und Einrichtungen der HPA, die sich in Betrieb oder in betriebsbereitem Zustand befinden, nur nach Freigabe durch den/die benannten Ansprechpartner/-in durchzuführen
- die Inhalte der anlagenbezogenen Einweisung zu beachten.

Jeder AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen über den Inhalt dieser Betriebsordnung zu unterweisen und die Einhaltung der Vorschriften während der Maßnahme zu überwachen. Besichtigungen und Führungen sind der Bauleitung rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

5.2 Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen

Die/Der zuständige Verantwortliche der HPA weist der/dem aufsichtsführenden Vertragspartner vor Aufnahme der Tätigkeit einen Arbeitsbereich zu und informiert sie/ihn über die besonderen Schutzmaßnahmen und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen in diesem Bereich ausgehen können. Zu diesen Gefährdungen können insbesondere gehören:

- Selbstanlaufende Maschinen,

- Vorhandensein einer gefährlichen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre,
- erhöhte Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen,
- Vorkommen von Gefahrstoffen.

Weiterhin ist ggf. hinzuweisen auf:

- Notruffeinrichtungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen,

Der Umfang der Einweisung richtet sich nach Art und Umfang der Arbeiten sowie nach den Vorkenntnissen der Mitarbeiter/-innen des Vertragspartners. Die/der Aufsichtsführende ist zur Weitergabe der Informationen sowie der Inhalte dieser Betriebsordnung an ihre/seine Mitarbeiter verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei wechselndem Personal im Rahmen von länger andauernden Arbeiten.

5.3 Zusammenarbeit mit HPA-Personal

Bei direkter Zusammenarbeit von Beschäftigten der HPA mit Beschäftigten eines Vertragspartners in einem Arbeitsbereich koordiniert die/der Verantwortliche der HPA die Arbeiten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Im begründeten Einzelfall kann die/der Verantwortliche auch eine(n) anderen Koordinator(in) benennen. In Bezug auf die Sicherheit im Zusammenhang mit Anlagen und Einrichtungen der HPA ist den Anweisungen des HPA-Betriebspersonals immer Folge zu leisten. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere seiner Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und bei Baumaßnahmen auch mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann.

5.4 Sicherheitsfachkräfte der HPA

Die Sicherheitsfachkräfte der HPA unterstützen die Verantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Vertragspartnern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragspartnern sind im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften verpflichtet. Die Unternehmer werden jeweils über das Ergebnis derartiger Kontrollen informiert. Beschäftigte von Vertragspartnern, die wiederholt gegen Unfallverhütungsvorschriften ver-

stoßen oder den Anweisungen nicht nachkommen müssen das jeweilige Betriebsgelände der HPA verlassen.

5.5 Beschreibung der Entwässerungsfelder

In den weiträumigen Bereichen des Betriebsgeländes der Entwässerungs- und Spülfelder sowie dem Klassierungsgerinne finden neben den baulichen Tätigkeiten der Behandlung des weichen Schlickes in den Feldern und der Einlagerung des stichfesten Schlickes in den Deponien weitere, teilweise umfassende, bauliche Maßnahmen statt. Gefahrensituationen werden im Wesentlichen bestimmt durch massive LKW-Verkehre aller Art für alle Baustellenbereiche. Sie benutzen die Fahrwege auf den Betriebsgeländen gemeinsam mit sich langsam bewegendem Reinigungsfahrzeugen und Erdbaugeräten wie Bagger und Raupen, sowie Klein-LKW und PKW für Aufsichts-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

5.5.1 Videoüberwachung

An allen Reifenwaschanlagen (RWA) sind Videokameras installiert. Die Kameras sind so eingestellt, dass nur Fahrzeuge erfasst werden, die die RWA nicht benutzen. Es werden die Kennzeichen der Fahrzeuge erfasst und für die Dauer von maximal sieben Tagen gespeichert. Die regelmäßige Auswertung, auf Verstoß gegen die Benutzungspflicht der RWA, erfolgt ausschließlich durch einen Zugriffsberechtigten. Die Daten werden ohne expliziten Antrag der Verfolgungsbehörden nicht an Dritte übermittelt.

Die TEKLA wird 24 Stunden videoüberwacht.

5.5.2 Wartungsplätze

Generell hat die Betankung der Baufahrzeuge auf den dafür ausgewiesenen Wartungsplätzen zu erfolgen. Nur Kettenfahrzeuge dürfen an ihrem Einsatzort betankt werden.

5.5.3 Explosionsgefährdete Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind gekennzeichnet. Es besteht in diesen Bereichen ein Verbot mit offenem Licht und Feuer umzugehen. Hierzu gehört ebenfalls ein absolutes Rauchverbot. Im Bereich von Schächten, die in Senken liegen, ist zusätzlich eine besondere Vorsicht geboten.

5.6 Umweltschutz

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den Auftragnehmern zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Gesetze und deren zugehörigen Verordnungen, sowie der technischen Regeln:

- Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz FHH

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der Belange des Umweltschutzes im Geltungsbereich. Der AN hat Umweltschadensereignisse unverzüglich dem AG zu melden. Alle Transportfahrzeuge müssen vor Verlassen der Betriebsstätten die Reifenwaschanlage benutzen. Andere Fahrzeuge sind ggf. mit einem Hochdruckreiniger zu reinigen.

5.7 Abfälle - Anwendungsbereich

Abfälle, die bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen entstehen, sind Eigentum des Vertragspartners. Er ist Abfallerzeuger gemäß des Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetzes (KrW-/AbfG 2012) und damit je nach Abfallart und -menge nachweis- sowie bilanzpflichtig. Beispiele hierfür sind v.a. Bauabfälle sowie Austauschteile oder Betriebsmittel bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen. Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die HPA als Abfallerzeuger eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen beauftragt.

5.7.1 Abfälle – Lagerung und Umgang

Abfälle dürfen auf Gelände der HPA nach Abschluss der Arbeiten nicht

- zurückgelassen,
- verbrannt,
- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht,
- ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben

werden. Für die Entsorgung gelten die einschlägigen Vorschriften. Insbesondere sind Abfällen nach den gültigen abfallrechtlichen Vorgaben einer Abfallart zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallkatalog), ausreichend zu kennzeichnen sowie nur in geeigneten Behälter zu lagern und zu transportieren. Die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bzw. Vorschriften anderer Verkehrsträger sind zu beachten. Mitgelieferte Verpackungen sind zurückzunehmen.

5.7.2 Beseitigung von Abwässern

Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen nach Rücksprache mit dem/der Verantwortlichen der HPA in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden. Abwässern mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

5.7.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf Betriebsgeländen der HPA gelagert werden. Die einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten: insbesondere sind solche Stoffe ausreichend zu kennzeichnen, nur in geeigneten Behältern aufzubewahren, nicht auf oder an Verkehrswegen zu lagern und auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund bzw. ausreichenden Auffangraum zu achten.

5.7.4 Abluft und Lärm

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v.a. das Bundes- Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

6. Besondere Bestimmungen für Baustellen

6.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Der Bauherr setzt für Baumaßnahmen erforderlichenfalls einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ein, der während der Ausführung der Baumaßnahme entsprechend Baustellenverordnung (§3) tätig wird. Die sich für den AN und

seine verantwortlichen Personen aus dem Arbeitsschutzgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Verpflichtungen zum Schutz der eigenen Beschäftigten bleiben von der Tätigkeit des SiGeKo unberührt. Aufgabe des SiGeKo ist vielmehr die Überwachung der Umsetzung dieser Pflichten. Der SiGeKo hat jederzeit Zugangs-, Besichtigungs- und Prüfrecht auf der Baustelle.

Die Auftragnehmer sind zur Zusammenarbeit mit dem SiGeKo verpflichtet, hierzu zählt insbesondere die termingerechte Beistellung von Informationen und Planungsunterlagen. Der AN legt dem SiGeKo die betriebsinterne Arbeitssicherheitsorganisation sowie die Festlegungen für eine arbeitssichere Abwicklung seiner vertraglich übernommenen Bauarbeiten auf Verlangen dar. Den Anweisungen des SiGeKo ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist er befugt, den betreffenden Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeiter befristet oder unbefristet der Baustelle zu verweisen. Der AN benennt dem SiGeKo spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung die vor Ort für die Bauarbeiten verantwortliche Person (Aufsichtsführender nach § 4 UVV Bauarbeiten, Polier oder vergleichbar).

6.2 Vorschriften und sicherheitstechnische Dokumentation

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter ist jeder Auftragnehmer verantwortlich. Die Regelungen dieser Betriebsordnung sind ebenfalls zum Gegenstand von Unterweisungen zu machen. Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen seiner sicherheitstechnischen Dokumentation nach § 10 Arbeitsschutzgesetz vorzulegen. Hierzu zählen z.B. Abnahmeprotokolle für Kranaufstellung, Unterweisungsprotokolle, Gesundheitskartei und Gefährdungsanalysen. Nachweise über die regelmäßige Prüfung technischer Arbeitsmittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.

6.3 Berichterstattung und Meldepflicht

Der AN hat sich und seine Nachunternehmer täglich bis 09:00 Uhr in das Meldebuch des AG einzutragen. Dem Bauherrn sind über den Bauleiter alle Unfälle, Brände und Explosionen umgehend mitzuteilen. Ein Unfallbericht ist dem Bauleiter des AG unverzüglich nachzureichen. Die Bauleitung informiert umgehend den SiGeKo.

6.4 Gerüste

Auf Baustellen sind nur zugelassene Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nach DIN 4420/4421 zu benutzen. Der Ersteller ist für die betriebssichere Herstellung und den Abbau verantwortlich. Ein Gerüst ist nach Erstellung durch eine Kennzeichnung zur Benutzung freizugeben. Alle Auftragnehmer haben für ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung eigener Gerüste zu sorgen. Gleiches gilt für mitgenutzte oder im Auftrag eines Auftragnehmers durch Gerüstbaufirmen erstellte Gerüste. Gerüste sind durch jeden Beschäftigten vor der Benutzung zu prüfen (Sichtkontrolle). Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen bzw. dem örtlichen Bauleiter zu melden. Die Nutzung ist bis zur abschließenden Klärung und der Beseitigung der Mängel untersagt.

6.5 Baustelleneinrichtung, Verkehrswege

Auf Verlangen ist dem SiGeKo vor Aufnahme der Arbeiten ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der Flächen zur Lagerung von Material, zur Aufstellung von Büro-, Sozial- und Sanitärräumen sowie Bewegungsflächen für Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Krane ausweist. Aufstellflächen und Schwenkbereiche von Kranen sind besonders zu beachten. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände von Baugruben, Verkehrsflächen und spannungsführenden Teilen einzuhalten. Bei Kranen mit überlappenden Schwenkbereichen ist vor Aufnahme der Arbeit eine Vorfahrtsregelung zu treffen. Materialien, Geräte und Maschinen sind entsprechend dem Baufortschritt anzuliefern und nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder zu entfernen; benutzte Lagerflächen sind nach Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Jeder AN ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Absicherung seiner Materialien, Gerätschaften und Maschinen verantwortlich.

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem Baustellengelände beträgt 30km/h (bereichsweise 10 km/h). Alle Fahrzeuge, auch solche die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Alle Verkehrswege für Fahrzeuge sind sauber und frei von Hindernissen zu halten. Erhebliche Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Dies gilt in besonderem Maße für angrenzende öffentliche Verkehrsflächen. Auf- und Abladearbeiten sind dem AG vor Ort zu vereinbaren. Kettenfahrzeuge sind generell nur direkt vor dem Baufeld abzusetzen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher und frei von Gefährdungen anderer zu lagern.

Während der Baumaßnahme ist ständig die freie Befahrbarkeit von Verkehrswegen insbesondere für Feuerwehr und Rettungsdienst sicher zu stellen.

Jeder AN ist für die freie und sichere Begehbarkeit von Verkehrswegen für Fußgänger verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Zugänge zu hoch- /tiefgelegenen Arbeitsplätzen sowie Überwege über Gräben und Gruben. Erforderlichenfalls sind separate Wege für Fußgänger auszuweisen und herzurichten. Bei Baumaßnahmen auf Anlagen, die sich im Betrieb befinden, sind vom Betriebspersonal der HPA genutzte Verkehrswege besonders zu beachten. Sichere Nutzbarkeit und ausreichende Beleuchtung sind ständig sicherzustellen und haben Vorrang vor Bautätigkeiten.

6.6 Zugang / Aufenthalt auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer haben die Baustelle nur durch ausgewiesene Zugänge zu betreten und zu verlassen. Private Pkw sind auf ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den AG gestattet werden.

Anhang

Anhang I: Ansprechpartner.....	16
Anhang II: Brandschutzordnung	17
Anhang III: Notfallplan METHA, SARA & Entwässerungsfelder	27
Anhang IV: Erlaubnisschein – Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen.....	28
Anhang V: Begleit-/Freigabeschein für die Ausführung von Arbeiten durch Vertragspartner und Personal der HPA.....	29
Anhang VI: Einweisung für Vertragspartner.....	30
Anhang VIII: Notfallplan Entwässerungsfelder	32
Anhang IX: Notfallplan METHA	33
Anhang X: Notfallplan SARA	34

Anhang I: Ansprechpartner

	Hamburg Port Authority (HPA)	
Baustelle	Aluminiumstraße 2	
	21129 Hamburg	
Referatsleitung	Hr. Jürss	040/42847-7301
<u>Entwässerungsfelder</u>		
Betriebsleitung	Hr. Stahl	040/42847-7312
		0175/2966718
<u>METHA</u>		
Betriebsleitung	Hr. Döring	040/42847-7232
		0170/7994449
Stellv. Betriebsleitung		040/42847-7242
Prozessingenieur	Hr. Lehmann	0151 1061 4519
Prozessleittechnik	Hr. Madsen	040/42847-7236
Maschinen- und Anlagenbau	Hr. Schütt	040/42847-7271
Elektrotechnik	Hr. Brummund	040/42847-7251
Labor	Hr. Schmid-Bonde	040/42847-7170
	Hr. Hintz	
Schichtleitung	Hr. Siebolds	040/42847-7132
	Hr. Keckstein	
	Hr. Riess	
<u>SARA</u>		
Betriebsleitung	Fr. Schadwinkel	040/42847-7262
	Hr. Ahrens	040/42847-7166
<u>Hauptsitz</u>		
	Neuer Wandrahm 4	
	20457 Hamburg	
Arbeitsmedizin	Fr. Dr. Thaysen	040/42847-2287
Arbeitsschutz	Hr. Rosenberg	040/42847-2127
SiGeKo	Hr. Öztürk	040/42847-2431



Brandschutzordnung

nach DIN 14096

METHA, SARA und Entwässerungsfelder

nach DIN 14096-1



der Brandschutzordnung ist als Aushang in den Eingangsbereichen der Gebäude anzubringen. Dieser richtet sich vorrangig an Personen, die sich vorübergehend oder kurzfristig im Gebäude aufhalten.

Teil B

nach DIN 14096-2

Enthält zusätzliche Hinweise für Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten und keine besonderen Aufgaben beim Brandschutz haben

Brandverhütung

- Hinweise in gekennzeichneten Bereichen beachten
- Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt
- „Umgang mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten“
- Ausnahme:
 - Arbeiten bzw. Tätigkeiten mit entsprechender Rauch- oder Wärme-entwicklung, für die die Zustimmung der Betriebsleitungen einzuholen sind.
- Koch- und Wärmegeräte, Wärmeplatten und Kaffeemaschinen nur in den Pantrys der Sozial- und Bürocontainer aufstellen
- Installation und Reparatur elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Einrichtungen nur von Fachpersonal vornehmen lassen
- private elektrische Geräte nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und nach elektrischer Prüfung durch einen Fachdienst nutzen
- schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sofort außer Betrieb nehmen
- Flure und Treppenhäuser sind frei von Mobiliar, Kartons o. ä. Brandlasten und Stolperstellen zu halten



Brand- und Rauchausbreitung

- Die gekennzeichneten Brand- und Rauchschutztüren zu den Treppenhäusern sind geschlossen zu halten.

Flucht- und Rettungswege

- sich über Flucht- und Rettungswege sowie Lösch- und Sicherheitseinrichtungen informieren
- Flucht- und Rettungswege frei und unverschlossen halten
- Flucht- und Rettungswege sind mit nachleuchtenden Piktogrammen ausstatten
- Notausgänge frei und unverschlossen halten
- Rettungskennzeichen und –einrichtungen nicht verdecken bzw. verstellen



Meldeeinrichtungen

- Über Telefon aus jedem Raum möglich
- Betriebsinterne Meldungen ebenfalls über Telefon



Löscheinrichtungen

- Feuerlöscher befinden sich an gekennzeichneten Stellen
 - mind. 2 Wasser- Schaumlöscher in jedem Brandabschnitt



Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- keine Panik durch unüberlegtes Handeln verursachen

Brand melden

- Telefon: Feuerwehr 0-112
 - **Wer ruft an?**
 - Wo brennt es?
 - Aluminiumstrasse 2



SARA

Was brennt?

- Sind Menschen in Gefahr?
- Gibt es Verletzte?
- Rückfragen abwarten!

Anweisungen beachten

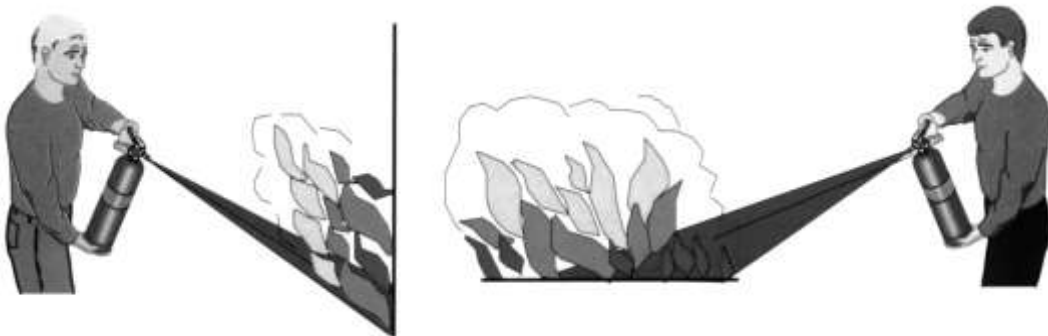
- Hinweise der Brandschutzhelfer nachkommen
- nach Eintreffen der Hilfskräfte wie Feuerwehr und Polizei sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten

In Sicherheit bringen

- Gefahrenbereich unverzüglich über gekennzeichnete Flucht-, Rettungswege und Notausgänge verlassen
- verletzte Personen mitnehmen
- Erste-Hilfe leisten
- Ersthelfer benachrichtigen
- hilfebedürftige Personen (z. B. Gehbehinderte, Hörgeminderte, Rollstuhlfahrer u. a.) und Besuchern helfen und mitnehmen
- Kollegen warnen
- verrauchte Bereiche unverzüglich gebückt oder krabbelnd verlassen
- Mitarbeiter auf Vollzähligkeit prüfen und dem Vorgesetzten melden (Informationen über vermisste Personen weitergeben.)

Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen
- vorhandene Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen
 - Wasser-Schaumlöscher sind geeignet für:
 - brennbare, feste Glut bildende Stoffe wie Papier, Pappe, Kartons, Holz, Textilien und andere
 - brennbare flüssige Stoffe wie alkoholische Reiniger, Lösemittel, Kunststoffe
 - CO₂-Löscher ist geeignet für:
 - brennbare flüssige Stoffe wie Kunststoffe, bevorzugte Verwendung bei Rechnern, Bürotechnikgeräten und Servern
- Personen mit brennender Kleidung
 - mit vorhandenen Handfeuerlöschern ablöschen (geeignet sind Schaumlöscher) oder
 - am Weglaufen hindern, auf den Boden legen und die Flammen mit einer feuchten Jacke, Woldecke oder einem Tuch ersticken
- Benutzung von Feuerlöschern:
 - erst am Brandherd in Betrieb setzen
 - senkrecht halten
 - von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen



- vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit die Vergrößerung des Brandes

- möglichst mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig das Feuer bekämpfen, da erfolgreicher, als Feuerlöscher hintereinander zu benutzen.

Besondere Verhaltensregeln

- Türen und Fenster schließen, um eine Brandausbreitung zu verhindern
- elektrische Geräte, Maschinen und Computer ausschalten, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.
- brennbare Gegenstände von der Brandstelle entfernen, wenn keine Gefährdung vorliegt
- aufgeregte Personen hindern, unüberlegte Handlungen vorzunehmen

Flucht- und Rettungspläne

- hängen an gekennzeichneten Stellen aus
- hier sind auch die Standorte der Feuerlöscher und der Erste-Hilfe-Kästen verzeichnet

Lageplan mit Sammelstelle

Sammelstellen befinden sich:

- für die SARA auf dem Parkplatz vor der SARA
- Für die METHA zwischen Bürogebäude und Umkleide
- Für das Baubüro (Entwässerungsfelder und Deponie Francop) im Zufahrtsbereich am Parkplatz des Baubüros

nach DIN 14096-3

für Personen, denen neben ihren allgemeinen Pflichten besondere Aufgaben im Brandschutz für die SARA übertragen wurden. Brandschutzhelfer müssen Unterweisungen einschließlich praktischer Löschübungen erhalten.

Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer: Mindestens 5% der Beschäftigten sind durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Die Ausbildung ist in Abständen von drei bis fünf Jahren aufzufrischen.

Brandverhütung

- Integration der benannten Personen im Brandschutzmanagement
- Brandschutzordnung allen Beschäftigten bekannt geben
- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung
- Personen mit Brandschutzaufgaben mind. jährlich unterweisen
- Sicherheitskennzeichnung kontrollieren und ggf. vervollständigen
- Organisation von Alarmproben und Räumungsübungen durch die Betriebsleitung
- Organisation über die Betriebsleitung der METHA, SARA, Entwässerungsfelder bzw. Deponie Francop
 - Brandverhütungsschauen mit der Feuerwehr
 - Überwachung und Prüfung der Brandschutzeinrichtungen einschl. Feuerlöscher

Alarmplan

Bei Auftreten von Feuer oder Rauch alarmieren sich alle Personen untereinander und treffen sich am Sammelplatz. Die folgenden Einrichtungen sind umgehend zu informieren!

Betriebsleitungen:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| • METHA | Tel.: 428 47-7232 |
| • SARA | Tel.: 428 47-7262 |
| • Entwässerungsfelder | Tel.: 428 47-7312 |

Mitarbeiter der Deponie Francop werden durch den Betriebsleiter der Entwässerungsfelder informiert.

Referatsleitung Tel.: 428 47-7301

Sicherungsmaßnahmen

Von den Brandschutzhelfern sind folgende Funktionen zu übernehmen:

- Evakuierung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen
- hilfebedürftige Personen und Besucher nach draußen begleiten
- Sachwerte sichern, wenn keine Gefährdung vorliegt
- Technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen und elektrische Anlagen außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen
- Personen den Zutritt zum Gebäude verwehren
- Information am Sammelplatz über vermisste Personen einholen
- Einweisung der Feuerwehr

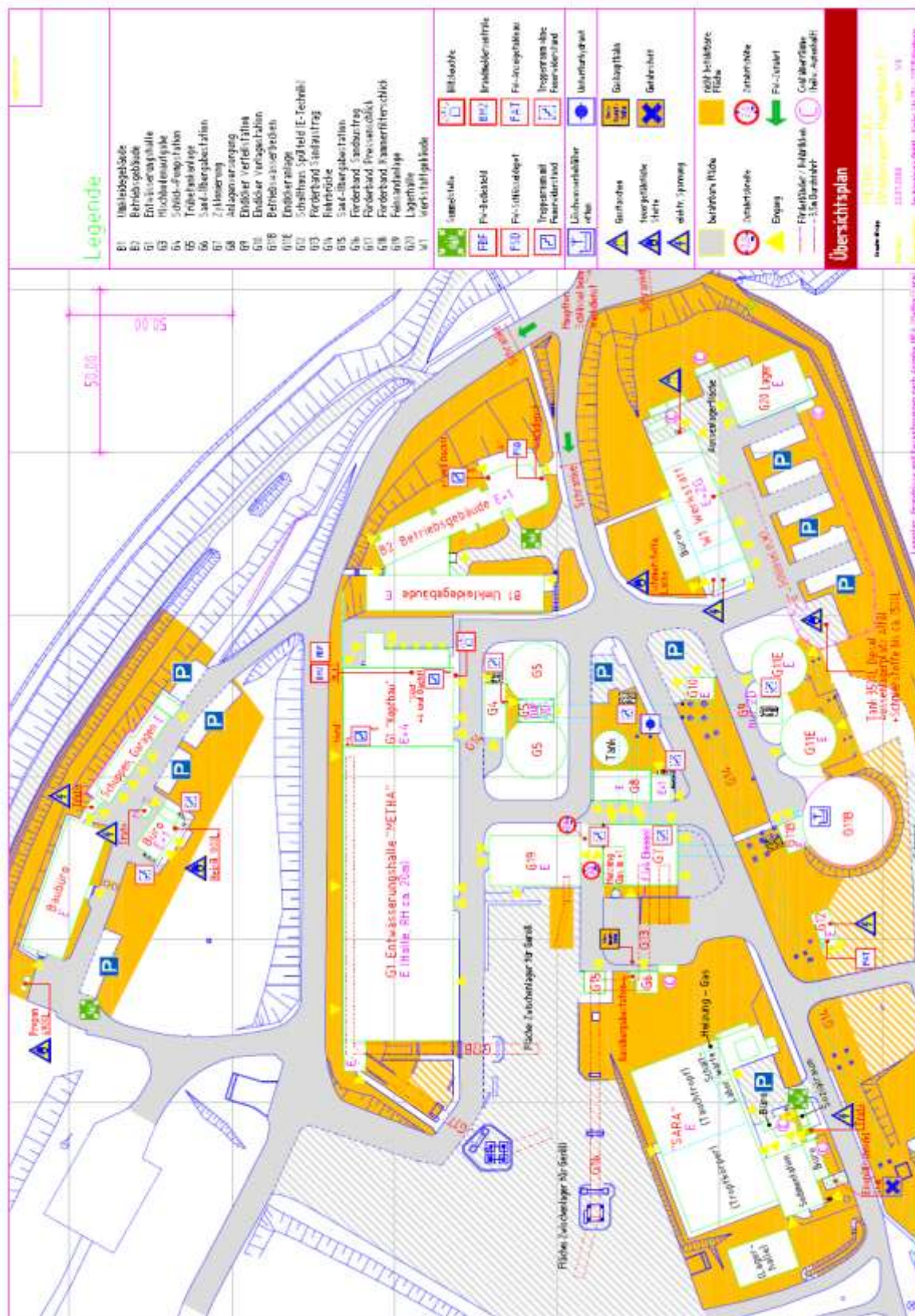
Löschmaßnahmen

- Personenschutz steht immer im Vordergrund
- Löschversuch nur bei kleinen Entstehungsbränden vornehmen
- Löschversuch möglichst mit mehreren Personen durchführen

Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- Feuerwehraufstellflächen und Löschwasserentnahmestellen freihalten und gegebenenfalls räumen
- Einweisung der Feuerwehr
- Schlüssel bereithalten und Zugänge ermöglichen
- Information über besondere Gefahren dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen
- Mitteilung an die Feuerwehr geben, ob Personen vermisst werden
- Brandstelle und nähere Umgebung freihalten und ggf. räumen

Anhang III: Notfallplan METHA, SARA & Entwässerungsfelder



Anhang IV: Erlaubnisschein – Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen

Erlaubnisschein

Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechn. Anlagen

ORGANISATION

Verantwortliche(r) (Meister/-in):

Aufsichtsführende(r) Mitarbeiter/-in vor Ort:

(Name)

(Name)

(Telefon für die Dauer der Ausführung)

(Telefon für die Dauer der Ausführung)

Arbeitsort/-stelle:

(Genaue Bezeichnung inklusive evtl. benachbarter, gefährdeter Bereiche)

Arbeitsauftrag:

(z.B. Pumpenwartung, Kontrolle)

Dauer der Arbeiten:

(Beginn: Datum, Uhrzeit)

(voraussichtliches Ende: Datum, Uhrzeit)

Besondere Gefahren:

(z.B. Verstopfungen, Störungen an Aggregaten,)

SCHUTZMASSNAHMEN

VOR BEGINN DER ARBEITEN:

	angeordnet	ausgeführt (Platz)
Notruf-Check (Telefon?, Handy-Netz?)	☒	
Aggregate sichern/freischalten ¹⁾	☐	
Zuleitungen abschleiben/absperren ¹⁾	☐	
Bauwerk bzw. Kanal reinigen/spülen ¹⁾	☐	
Natürlich/Technisch Belüften ¹⁾	☐	
Messung der Atmosphäre ²⁾	☒	
Auffanggurt anlegen	☒	
Rettungsausrüstung ³⁾ bereithalten (<2 m)	☐	
Rettungsausrüstung ³⁾ aufstellen (> 2 m)	☐	
Absturzsicherung ⁴⁾ anlegen (> 5 m)	☐	
	☐	

WAHREND DER AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN:

	angeordnet	ausgeführt (Platz)
Ruf-/Sichtkontakt sicherstellen	☒	
Überwachung der Atmosphäre ²⁾	☒	
Atmenschutzgerät bereithalten	☒	
Natürlich/Technisch Belüften ¹⁾	☐	
Selbstretter mitführen	☐	
Selbstverbindung aufrechterhalten	☐	
Trenntrafo/Schutzkleinspannung benutzen	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	

1) ggfs. auf der Rückseite genauer beschreiben

2) gleichzeitige Messung von O₂, CO₂, Ex und H₂S

3) z.B. Dreibaum & Höhensicherungsgerät mit Rettungshübeinrichtung

4) Höhensicherungsgerät oder Fallschutzschiene

ERLAUBNIS

Diese Erlaubnis gilt ausschließlich für den zugewiesenen Arbeitsbereich sowie die angegebene Arbeitsaufgabe und -dauer. Die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln (insb. BGV C 5 und BGR 126) sind zu beachten.

Freigabe:

Datum

Unterschrift Verantwortliche(r)

Unterschrift Aufsichtsführende(r)

Rückgabe an den Verantwortlichen:

Datum, Uhrzeit

Unterschrift Verantwortliche(r)

Anhang V: Begleit-/Freigabeschein für die Ausführung von Arbeiten durch Vertragspartner und Personal der HPA

Hamburg Port Authority		Begleit- / Freigabeschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen und Personal der HPA		Kopie / Verteiler: ☒ Auftraggeber ☒ Auftragnehmer ☐ ☐
Arbeitsort/-stelle	Stützpunkt: _____ Bereich: _____ Werkstatt: _____ Baustelle??: _____			
Arbeitsauftrag (stichwortartige Kurzbeschreibung)	_____ Lfd. Nr. (SAP-Nr.): _____			
Auftrag erteilt durch:	☐ ??? (Name eintragen)	☐ ??? (Name eintragen)	☐ Fremdfirma (Name eintragen)	
Ausführung der Arbeiten durch:				
Bauleitung / Ansprechpartner vor Ort	Name: _____ Tel. (mobil): _____	Name: _____ Tel. (mobil): _____	Name: _____ Tel. (mobil): _____	
Werden Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ausgeführt?	☐ Nein ☐ Ja, dann Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ausfüllen und als Anlage beifügen.			
Vorkehrungen vor Beginn von Arbeiten	Unterweisung / Einweisung hat stattgefunden ☐ ja ☐ nein Auf Gebäudeschadstoffe wurde hingewiesen ☐ ja ☐ nein Abschaltung der lufttechnischen Anlagen erforderlich? ☐ ja ☐ nein Angabe der Bereiche: _____ Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen (BMA) erforderlich: ☐ Ja, dann Formblatt „Abschaltung von Komponenten“ ausfüllen und als Anlage beifügen ☐ Nein Nutzerabsprachen erfolgt? ☐ ja ☐ nein Name: _____ Tel.: _____ Einrichtung: _____			
Besondere Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen				
Klärung von Schließungen	Schließungen durch Sicherheitsdienst/Pförtner ☐ ja ☐ nein Bereich: _____ ☐ Schließungen durch _____ ☐ Schlüssel Empfang bei: _____			
Alarmierung	Feuerwehr über Hausanschluss Notruf 112 alarmieren Sicherheitsdienst Tel. oder Zentrale Leitwarte (ZLW) Tel. _____ Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders: _____			
Arbeitsbeginn / Arbeitsende	Tatsächlicher Arbeitsbeginn: Datum: _____ Uhrzeit: _____ Voraussichtliche Arbeitsdauer: _____		Arbeiten abgeschlossen: Persönliche oder telefonische Abmeldung bei der ??? Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift (ZLW): _____ Schutzmaßnahmen aufheben: sofort später	
Alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.				
Datum	Auftraggebende Stelle	Datum	Auftragnehmer	

Anhang VI: Einweisung für Vertragspartner

Merkblatt Abwassertechnische Anlagen

Einführung

Sie sind als Mitarbeiter/-in eines Vertragspartners auf dem Gelände einer Betriebsanlage der HPA tätig. Mit dieser Tätigkeit können von dieser Betriebsanlage ausgehende Gefährdungen verbunden sein, die von den Ihnen bekannten Gefährdungen Ihrer normalen Arbeit abweichen. Ein(e) Verantwortliche(r) der HPA wird Sie daher in die Besonderheiten der Anlage einweisen, soweit sie Ihnen noch nicht z. B. aus früheren Arbeitseinsätzen bekannt sind. Diese Einweisung ist Voraussetzung für die Durchführung Ihrer Arbeiten und gleichzeitig Grundlage für ein sicheres Arbeiten.

Besondere Gefährdungen abwassertechnischer Anlagen

Unabhängig von den spezifischen Gefährdungen der einzelnen Anlage, egal ob Kläranlage oder Sonderbauwerk, sind auf abwassertechnischen Anlagen stets einige Grundsätze zu beachten:

- Maschinen und Aggregate laufen teilweise selbständig an: Beachten Sie die Einweisung der/des HPA-Verantwortliche(n) hierzu, achten Sie auf ausreichenden Abstand und greifen Sie nie ohne entsprechende Freischaltung durch Betriebspersonal in betriebsbereite Maschinen oder Aggregate ein.
- Biologische Arbeitsstoffe, z.B. Bakterien, sind auf abwassertechnischen Anlagen immer anzutreffen. Das bedeutet für Sie eine erhöhte Anforderung an die persönliche Hygiene:
 - Rauchen, Essen und Trinken sind im Arbeitsbereich verboten; vor jeder Nahrungsaufnahme und nach Beendigung der Arbeit sind ungeschützte Körperbereiche (v.a. Hände) gründlich zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
 - Die Arbeitskleidung ist, insbesondere bei Verschmutzung mit Abwasser oder Schlamm, vor Verlassen des Arbeitsbereiches abzulegen und getrennt von privater Bekleidung aufzubewahren bzw. zu reinigen.
- In umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen (z.B. Pumpensümpfe, Kanälen, abgedeckte Becken) gelten aufgrund der besonderen Gefahren, z.B. durch gesundheitsschädliche oder explosionsfähige Atmosphä-

ren, spezielle Regeln (BGR 104), die unbedingt zu beachten sind. Arbeiten in diesen Bereichen bedürfen ggf. eines besonderen Erlaubnisscheins.

- Im Bereich von Becken oder offenen Gerinnen besteht erhöhte Absturz- und Ertrinkungsgefahr; im Baggergutvorlagebecken ist das Schwimmen ohne Schwimmweste aufgrund der Faulgasbildung nicht möglich. Bei Arbeiten auf oder an solchen Becken, bei denen bauliche Schutzeinrichtungen unwirksam werden, z.B. Montage/Demontage bzw. Übersteigen von Geländern, ist daher immer eine zugelassene Schwimmweste zu tragen.
- Mit dem Einsetzen starker Wasserführungen oder mit schwallartigen Wasserabflüssen ist wetter- oder verfahrenstechnisch bedingt immer zu rechnen.

Bei Beachtung dieser Grundsätze, der Einweisung durch die/den HPA Anlagenverantwortliche(n) und natürlich der einschlägigen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein größtmöglicher Schutz für Sie und Ihre Mitarbeiter sichergestellt. Bei weiteren Fragen, Unfällen oder besonderen Vorkommnissen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die/den zuständigen Verantwortliche(n) der HPA oder an die Betriebsleitung der METHA unter Tel. 040/428477-232 (24h-Besetzung).

Anhang VIII: Notfallplan Entwässerungsfelder

 Hamburg Port Authority		Notfallplan LD32 Landside Treatment and Disposal	
NOTRUF			
112	Feuerwehr		
110	Polizei		
NOTFALLMELDUNG			
Wer meldet?		Name, Standort, Telefon, Handynummer	
Wo geschah es?		Angabe des Notfallortes:	
➔ Francop:		Aluminiumstraße 2	
➔ Entwässerungsfelder:		Moorburger Schanze (Moorburg-Ost) Drewer Hauptdeich (Moorburg-Ellerholz) Moorburger Elbdeich (Moorburg-Mitte)	
Was geschah?		Beschreibung des Notfalls	
Wie viele Verletzte?			
Welche Art der Verletzungen?			
Warten auf Rückfragen			
Bauleitung informieren:		➔ Entwässerungsfeldbetrieb Tel: 428 477 312	
ERSTE HILFE			
		♦ Rettung des Verletzten ♦ Erste Hilfe am Notfallort	
RETTUNGSKETTE			
♦ Rettungsfahrzeuge einweisen, Einweiser an der jeweiligen Zufahrt ♦ Gegebenenfalls zusätzliche Einweiser im Deponiebereich ♦ Verletzentransport durch Rettungswagen oder Rettungshubschrauber			
Hamburg, den <u>28.06.2017</u>		 (LD32-2 Stahl)	
geändert LD32-14 06.2017			

Anhang IX: Notfallplan METHA

NOTRUF	
	112 Feuerwehr 110 Polizei
428 477 232 Betriebsleitung METHA Hr. Döring 428 477 242 Stellvertretender Betriebsleiter Hr. Lehmann	
NOTFALLMELDUNG	
Wer meldet?	Eigener Name, Standort, Telefonnummer für eventuelle Rückfragen angeben. Rufnummer: 428 477 261
Wo?	Genaue Angabe des Unfallortes METHA, Gebäude: Anfahrt über Straßenkreuzung Aue Hauptdeich / Aluminiumstrasse
Was?	Kurze Beschreibung des Notfalls
Wieviel?	
Welche?	Art der Verletzungen
Warten!	Rückfragen abwarten!
Betriebsleitung informieren	Betriebsleitung unmittelbar im Anschluß an den Notruf informieren!
Einweisung der Rettungsfahrzeuge	
Rettungsfahrzeuge einweisen	Rettungsfahrzeuge werden gegebenenfalls durch Betriebsleitung METHA eingewiesen: • am Aue Hauptdeich / Dradenauer Hauptdeich • an der Zufahrtskreuzung zur METHA / Baubüro • ggf. zusätzliche Einweisungsposten auf dem METHA-Gelände
	
ERSTE HILFE	
Erste Hilfe	Leisten Sie sofort nach dem Notruf "ERSTE HILFE"!
	
Datum:	28.8.2017
	 Döring

Anhang X: Notfallplan SARA

 HPA Hamburg Port Authority	Notfallplan Baggergutverwertung / SARA
NOTRUF	
	0 – 112 Feuerwehr 0 – 110 Polizei
0-428 47 7262 0-428 47 7166	intern 7262 7166
Betriebsleitung stellv. Betriebsleitung	
NOTFALLMELDUING	
Wer meldet?	Eigener Name, Standort, Telefonnummer für Eventuelle Rückfragen angeben. Sammelruf SARA: 428 477 177
Wo?	Genaue Angabe des Unfallortes HPA – SARA – Anfahrt über Aluminiumstraße 2 21129 Hamburg <i>Betriebsteil: z. B. Tropfkörper in Nitri-Halle</i>
Was?	Kurze Beschreibung des Notfalls <i>z. B. Absturz, Verletzter im Sicherheitsgeschirr</i>
Wie viel ?	Anzahl der Verletzten
Welche ?	Art der Verletzungen
Warten !	Rückfragen abwarten!
Betriebsleitung unmittelbar im Anschluss an den Notruf informieren!	
ERSTE HILFE	
	- Rettung des Verletzten - Erste Hilfe am Unfallort - Ersthelfer: Hr. Ströh, Hr. Freise
RETTUNGSKETTE	
- Rettungsfahrzeuge einweisen, Einweiser an der jeweiligen Zufahrt. - Gegebenenfalls zusätzlichen Einweiser vor dem Betriebsteil. - Verletztentransport durch Rettungswagen oder Rettungshubschrauber.	
Hamburg den 25.08.2017 geändert 08.2017  LD33-2 T. Ahrens	